



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Inge Aures SPD**
vom 10.03.2014

Förderungsmöglichkeiten der Ausstattung der Feuerwehren

Um die neuesten Entwicklungen zu den Angaben aus der Anfrage „Ausstattung der Feuerwehren“ der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer, MdL, vom 11.01.2012 zu erhalten, frage ich die Staatsregierung:

1. Wie haben sich die Förderfestbeträge für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge von 1992 bis zum 31.12.2013 entwickelt?
2. a) Welche Fahrzeugtypen und Geräte werden gefördert – ab welcher Summe?
b) Welche Änderungen ergaben sich durch Wegfall oder Hinzunahme bei förderfähigen Fahrzeugtypen und Geräten?
3. Welche Sonderförderprogramme für Feuerwehren und Feuerwehrfahrzeuge gibt es in Bayern?
4. Wie hat sich das Personal an den Feuerweherschulen seit 2002 bis heute entwickelt?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 23.04.2014

Vorbemerkung

Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis; dazu haben die Gemeinden unter anderem die für die Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge und -geräte zu beschaffen. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen dabei mit Mitteln aus dem Feuerschutzsteueraufkommen nach Maßgabe des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Die Mittel aus der Feuerschutzsteuer sind nach Art. 29 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) zweckgebunden für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nach Art. 3 BayFwG einzusetzen, zu denen neben der Gewährung von Zuwen-

dungen an die Gemeinden und Landkreise auch die Unterhaltung der staatlichen Feuerweherschulen gehört.

1. Wie haben sich die Förderfestbeträge für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge von 1992 bis zum 31.12.2013 entwickelt?

Im nachgefragten Zeitraum 1992 mit 2013 muss aufgrund unterschiedlicher Förderverfahren zwischen zwei Zeiträumen unterschieden werden, deren Förderniveau nicht miteinander vergleichbar ist. Es sind dies:

- 1992 mit 2004: In diesem Zeitraum erfolgte die Feuerwehrförderung im Wege der Anteilsfinanzierung (d. h. Vom-Hundert-Sätze von festgesetzten Kostenpauschalen bzw. sog. zuwendungsfähigen Ausgaben; die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben war abhängig von der Notwendigkeit der zur Förderung beantragten Fahrzeugausstattung);
- 2005 mit 2013: Seit der Novellierung des Feuerwehr-Zuwendungsrechts 2004 erfolgt die Förderung auf der Grundlage von Festbeträgen.

Die Entwicklung der Förderung im Detail ist den beiliegenden Anlagen 1 (1992 mit 2004) und 2 (2005 mit 2013) zu entnehmen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die bis 2002 einschlägigen DM-Beträge in Euro umgerechnet.

Grund für die Umstellung von Anteils- auf Festbetragsfinanzierung war nicht zuletzt der Anfang 2004 eingetretene Förderstau, der mit den seinerzeit zur Verfügung stehenden Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht mehr aufgelöst werden konnte. Um die bewährte Einzelförderung von Feuerwehrfahrzeugen fortführen zu können, wurde zum 01.01.2005 im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. die Förderung unter gleichzeitiger Absenkung des Förderniveaus umgestellt. Dadurch konnte der Förderstau aufgelöst werden. Seither passt das Staatsministerium des Innern die Festbeträge der Feuerwehrförderung entsprechend dem verfügbaren Feuerschutzsteueraufkommen immer wieder an, wobei zugleich alle weiteren im Bereich des Brandschutzes zu erfüllenden Aufgaben zu berücksichtigen sind. So ist es auch möglich, neben der regulären Festbetragsförderung für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sowie den Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen zeitlich befristete Fördermaßnahmen im Wege von Sonderförderprogrammen durchzuführen.

2. a) Welche Fahrzeugtypen werden gefördert – ab welcher Summe?

b) Welche Änderungen ergaben sich durch Wegfall oder Hinzunahme bei förderfähigen Fahrzeugen und Geräten?

Nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien vom 13. Dezember 2004 (AllMBl. S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (AllMBl. 2012 S. 11), werden aktuell die in der dortigen Anlage 2, Tabelle 1 aufgelisteten Feuerwehrfahrzeuge und Abrollbehälter gefördert (siehe die beiliegende Anlage 2, rechte Spalte). Die Be-

schaffung eines Feuerwehrfahrzeugs wird dabei mit einem für den jeweiligen Fahrzeugtyp festgelegten einheitlichen Festbetrag unabhängig von möglichen ausstattungsbedingten Preisunterschieden gefördert.

Die Veränderungen durch Wegfall oder Hinzunahme können anschaulich den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

3. Welche Sonderförderprogramme für Feuerwehren und Feuerwehrfahrzeuge gibt es in Bayern?

Derzeit laufen folgende Sonderförderprogramme:

- Förderung der Ersatzbeschaffung von Hilfeleistungssätzen für die Feuerwehren (aufgelegt 2008; Laufzeit bis 31.12.2017; Förderfestbetrag bei Beschaffung des kompletten Hilfeleistungssatzes: 6.000 €)
- Förderung der Erstbeschaffung von Wärmebildkameras für die Feuerwehren (aufgelegt 2011; Laufzeit bis 31.12.2016; Förderfestbetrag bei Beschaffung einer für Einsatzzwecke der Feuerwehr geeigneten Wärmebildkamera mit Zubehör: 2.750 €)
- Förderung der Erst- und der Ersatzbeschaffung von Gerätewagen-Gefahrgut GW-G (aufgelegt September 2013; Laufzeit bis 31.12.2020; Förderfestbetrag bei Beschaffung eines genormten Fahrzeugs: 295.000 €, bei Beschaffung eines einsatztaktisch gleichwertigen Abrollbehälters: 196.000 €. Diese Förderfestbeträge entsprechen rund 75 v. H. der der Beschaffung zugrunde gelegten mittleren Preise.)
- Förderung der Erstbeschaffung von digitalen Endgeräten für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (aufgelegt November 2012; Laufzeit (zunächst) bis 31.12.2018; Förderfestbeträge entsprechen 80 v. H. der ermittelten Preise für Men-

gen, wie sie bei einer Ausschreibung auf Ebene eines Leitstellenbereichs erzielt werden können.)

- Förderung der Erstbeschaffung von Flachwasserschubbooten (aufgelegt: August 2013; Laufzeit (zunächst) bis 31.12.2015; Förderung von 275 Flachwasserschubbooten in Form von drei Paketen mit Kostenobergrenzen von 12.500 bis 31.000 € und Fördersätzen von 50 bis 70 v. H.)

4. Wie hat sich das Personal an den Feuerwehrschulen seit 2002 bis heute entwickelt?

Zur Personalentwicklung verweisen wir auf die nachstehende Übersicht zu den Stellen:

Jahr	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Bedienstete gesamt
2002	21	70	29	120
2003	21	69	29	119
2004	21	69	29	119
2005	22	69	29	120
2006	22	69	29	120
2007	27	72	29	128
2008	27	72	29	128
2009	33	71	29	133
2010	33	71	29	133
2011	45	71	32	148
2012	70	71	32	173
2013	94	52,75	32	178,75
2014	99	47,75	32	178,75

Im Zeitraum von 2002 bis 2014 sind 58,75 zusätzliche Stellen geschaffen worden, das sind rd. 49 %.

Anlage 1 - Feuerwehrförderung im Zeitraum 1992 mit 2004

Rechtsgrundlage	IMBek.v. 20.07.1986 (AllMBl. S. 301), geändert durch Bek. v. 05.02.1988 (AllMBl. S. 295) - ab 01.01.1988	IMBek.v. 09.08.1993 (AllMBl. S. 1001) - ab 01.09.1993	IMBek.v. 09.08.1993 (AllMBl. S. 1001), geändert durch Bek. v. 10.01.1996 (AllMBl. S. 29) - ab 01.01.1996	IMBek.v. 30.08.2000 (AllMBl. S. 598) - ab 01.01.2000	IMBek.v. 30.08.2000 (AllMBl. S. 598), geändert durch Bek. v. 12.11.2001 (AllMBl. S. 676) - ab 01.01.2002	IMBek.v. 30.08.2000 (AllMBl. S. 598), vorgriffsweise angepasst mit IMS vom 16.06.2003, Nr.-IDF-0712.1-25 - ab 01.07.2003
Art der Förderung	Anteilfinanzierung, v.H.-Satz der zuwendungsfähigen Kosten	Anteilfinanzierung, v.H.-Satz der zuwendungsfähigen Kosten bzw. auf Basis von Kostenausgaben (hier: 35 v.H.) incl. Beladung	Anteilfinanzierung v.H. der zuwendungsfähigen Kosten bzw. auf Basis von Kostenausgaben (i.d.R.: 35 v.H.); incl. Beladung sowie ohne und mit kompletter Sonderausstattung bei Bedarf	Anteilfinanzierung v.H. der zuwendungsfähigen Kosten bzw. auf Basis von Kostenausgaben (i.d.R.: 35 v.H.); incl. Beladung sowie ohne und mit kompletter Sonderausstattung bei Bedarf	Anteilfinanzierung v.H. der zuwendungsfähigen Kosten bzw. auf Basis von Kostenausgaben (i.d.R.: 35 v.H.); incl. Beladung sowie ohne und mit kompletter Sonderausstattung bei Bedarf	Anteilfinanzierung v.H. der zuwendungsfähigen Kosten bzw. auf Basis von Kostenausgaben (i.d.R.: 35 v.H.); incl. Beladung sowie ohne und mit kompletter Sonderausstattung bei Bedarf
Höhe der Förderung	Kostenpauschale bzw. v.H.-Satz	mögliche Förderung in Euro	mögliche Förderung in Euro	Kostenpauschale bzw. v.H.-Satz	mögliche Förderung in Euro	mögliche Förderung in Euro
Fördergegenstand						
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	70 v. H.			40 v.H.	abhängig von den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten	abhängig von den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten
Kommandowagen KdoW (Pkw-Limousine/Kombi)		27.098,47 €	29.654,93 €	30.677,51 €	10.737,13 €	11.340,00 €
ELW 1 (Transporter)	30 v.H.		48.828,37 €	43.459,81 €	15.210,93 €	15.925,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	40 v.H.	41.670,29 €		51.129,19 €	17.895,22 €	19.600,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank TSF-W		84.107,51 €	89.220,49 €	89.220,43 €	31.227,15 €	31.220,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8; LF 8/6	40 v.H.	142.650,43 €	143.161,73 €	143.161,73 €	50.106,60 €	50.120,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6		161.368,23 €	162.079,53 €	162.079,53 €	56.727,83 €	56.735,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12		240.307,18 €	246.698,33 €	236.216,85 €	83.675,90 €	142.000,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16; LF 16-TS	40 v.H.		267.150,01 €	297.571,87 €	104.150,16 €	160.000,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24; 16/24-Tr	30 v.H.	143.161,73 €	143.673,02 €	143.673,02 €	50.285,56 €	50.295,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	40 v.H.	178.952,16 €	184.320,72 €	184.320,72 €	64.512,25 €	64.505,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/48; 24/50	30 v.H.	242.863,64 €	204.772,40 €	204.772,40 €	71.670,34 €	71.680,00 €
Schlauchwagen SW	40 v.H.		251.555,61 €	251.555,61 €	88.044,46 €	88.060,00 €
Drehleiter DL 23-12; DLK 23-12	40 v.H.	444.823,94 €	444.823,94 €	444.823,94 €	155.688,38 €	155.680,00 €
Drehleiter DLK 18-12	30 v.H.	332.339,72 €	465.275,61 €	465.275,61 €	162.846,46 €	162.855,00 €
Rüstwagen RW / Rüstwagen RW 2	50 v.H.	268.428,24 €	332.339,72 €	332.339,72 €	116.318,90 €	123.900,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	30 v.H.	29.143,64 €	352.791,40 €	352.791,40 €	123.476,99 €	123.480,00 €
Versorgungs-Lastkraftwagen „klein“	30 v.H.		270.473,41 €	270.473,41 €	94.665,69 €	94.675,00 €
Versorgungs-Lastkraftwagen „groß“	30 v.H.		334.384,89 €	334.384,89 €	117.034,71 €	117.040,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	30 v.H.		37.324,31 €	38.346,89 €	13.421,41 €	13.440,00 €
Tragkraftspritze TS 8/8	30 v.H.	8.436,32 €	11.759,71 €	11.759,71 €	4.115,90 €	4.130,00 €
alle übrigen Fördergegenstände	30 v.H.		9.714,55 €	9.714,55 €	3.400,09 €	3.395,00 €

Anlage 2 - Feuerwehrförderung im Zeitraum 2005 mit 2013

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Festbetrag			
	seit 01.01.2005	seit 01.7.2008	seit 17.05.2011	seit 01.01.2012
Mehrzweckfahrzeug MZF	10.000 €	12.000 €		13.000 €
Mannschaftstransportwagen MTW				10.500 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1		17.000 €		18.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	13.300 €	18.000 €		19.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	23.300 €	28.000 €		30.500 €
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 / Mittleres Löschfahrzeug MLF1 ¹⁾		37.000 €		40.500 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 bisher LF 10/6)	42.300 €	53.000 €		58.000 €
Hilfleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 bisher HLF 10/6)		63.000 €		69.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF KatS / Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS ¹⁾				73.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (bisher LF 20/16, bzw. LF 16/12)	70.000 €	80.000 €		88.000 €
Hilfleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (bisher HLF 20/16)	80.000 €	95.000 €		104.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-TR	38.000 €	45.000 €	Nachfolger: TLF 3000	
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40		70.000 €		
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL (bisher TLF 24/50)	75.000 €	90.000 €	Nachfolger: TLF 4000	
Tanklöschfahrzeug TLF 2000				50.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000			45.000 €	58.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000			90.000 €	97.000 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	135.000 €	175.000 €		192.500 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	100.000 €	130.000 €		143.000 €
Drehleiter DLA (K) 12/9	63.000 €	70.000 €		77.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	100.000 €	130.000 €		143.000 €
Rüstwagen RW	90.000 €	105.000 €		115.500 €
Versorgungs-LKW		28.000 €		30.500 €
Gerätewagen-Logistik GW-L1				26.500 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	3.500 €	5.000 €		5.500 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	2.700 €	3.500 €		3.800 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA				4.500 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G ²⁾	84.000 €	85.000 €		93.500 € ²⁾
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	72.000 €	73.000 €		80.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“) (bisher Schlauchwagen SW 2000)	54.000 €	54.000 €		59.000 €
Wechseladlersystem nach DIN 14 505				
– Trägerfahrzeug	27.000 €	40.000 €		44.000 €
– Abrollbehälter (AB)				
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	54.000 €	54.000 €		59.000 €
AB Einsatzleitung	36.000 €	36.000 €		39.500 €
AB Gefahrgut (GW-G) ³⁾	66.000 €	66.000 €		72.500 € ³⁾
AB Rüstmaterial	12.000 €	15.000 €		16.500 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	36.000 €	38.000 €		41.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	55.000 €	58.000 €		63.500 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver	25.000 €	30.000 €		33.000 €
AB Wasser	20.000 €	25.000 €		27.500 €

¹⁾ Ersetzt nach Neuveröffentlichung der jeweiligen Norm die Bezeichnung nach der bis dahin geltenden Norm.

^{2) und 3)} Die Förderung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien ist derzeit ausgesetzt, da das Sonderförderprogramm "Gerätewagen-Gefahrgut GW-G" für Vollfahrzeuge eine Förderung mit 295.000 €, für einsatztaktisch gleichwertige Abrollbehälter eine Förderung mit 196.000 € vorsieht; das Sonderförderprogramm ist befristet bis 31.12.2020, die Standorte der GW-G sind in einem Stationierungskonzept festgelegt.